

# B E S C H L U S S V O R L A G E

			<b>Vorlage-Nr.: B 03/0038</b>	
<b>402 - Kinderbetreuung und Jugendarbeit</b>			<b>Datum: 29.01.2003</b>	
<b>Bearb.</b>	: Frau Diedrichs	Tel.:118	öffentlich	nicht öffentlich
<b>Az.</b>	:		X	

**Beratungsfolge**

**Sitzungstermin**

**Ausschuss für junge Menschen**

**19.02.2003**

**Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt- Neufassung vom 01.08.2003 -**

**Beschlussvorschlag**

Der Ausschuss für junge Menschen nimmt den Entwurf für die Neufassung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt ab 01.08.2003 in der Fassung der Anlage 1 zur Vorlage Nr. 03/0038 zur Kenntnis. Die Verwaltung wird gebeten, auf der Grundlage dieses Entwurfs das Beteiligungsverfahren mit den Beiräten nach § 18 KitaG durchzuführen.

**Sachverhalt**

Eine Neufassung der Satzung zum 01.08.2003 wird deshalb erforderlich, weil das Land Schleswig-Holstein zu diesem Zeitpunkt die Einführung der Verlässlichen Grundschule beabsichtigt. Danach ist vorgesehen, dass alle Grundschüler der 1. und 2. Klassen vormittags für 4 Zeitstunden sowie alle Grundschüler der 3. und 4. Klassen vormittags für 5 Zeitstunden durch die Schule unterrichtet und betreut werden. Daraus folgt die Notwendigkeit einer tiefgreifenden Umgestaltung des Betreuungsangebots für Schulkinder durch die städtischen Horte. Insbesondere muss der bisherige Grundsatz, Hortbetreuung als Ganztagsbetreuung anzubieten, aufgegeben werden.

In der Verwaltung sind aus diesem Anlass zwei Arbeitsgruppen gebildet worden. Die Arbeitsgruppe "Horte" befasste sich mit der grundsätzlichen Frage, welche Betreuungsformen die städtischen Horteinrichtungen künftig anbieten sollten, um einerseits den Betreuungsbedarf der Eltern vor und nach den Schulzeiten abzudecken und andererseits die Beschäftigung des Hortpersonals zu sichern. Das Ergebnis der Arbeitsgruppe "Horte" ist dem Ausschuss bereits am 05.02.2003 mit der Vorlage B03/00.. vorgestellt worden.

Die Arbeitsgruppe "Satzung" beschäftigte sich mit der Frage, wie die von der Arbeitsgruppe "Horte" entwickelten neuen Betreuungsformen im Satzungstext umgesetzt werden können, und welche Auswirkungen auf die Gebührenkalkulation zu erwarten sind.

Die Arbeit gestaltet sich unter den folgenden Sachzwängen ausgesprochen schwierig:

1. Regelungszwang durch die Einführung der Halbtagsgrundschule; die entsprechenden Erlasse des Landes stehen allerdings noch aus.
2. Geplante Neuordnung der KiTa-Finanzierung durch das Land durch den Entwurf einer KiTa-Finanzierungsverordnung mit zu erwartenden Auswirkungen auf die bestehenden Betreuungsformen sowohl bei der Stadt als auch bei den nichtstädtischen Trägern.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

3. Laufende Verhandlungen mit den nichtstädtischen Trägern über einen Anschlussvertrag über die Betriebskostenfinanzierung ab 2004.
4. Angespante Haushaltslage der Stadt im Allgemeinen sowie neuer Kostendruck, der sich als Folge der Punkte 2 und 3 bilden wird.
5. Erfordernis, über die bestehende Gebührenstruktur einschließlich der Ermäßigungsmöglichkeit aus sozialen Gründen nachzudenken; die nichtstädtischen Träger fordern Anhörungsrechte; dies ergibt sich ebenfalls als Folge der Punkte 2 bis 4.
6. Entscheidungsdruck für die üblicherweise im Frühjahr anstehende Vergabe freiwerdender Kindergarten- und Hortplätze; Abwanderung der Eltern ist zu befürchten, wenn die neuen Betreuungsformen zu spät benannt werden.
7. Insgesamt erheblicher Zeitdruck und teilweise nicht abschließend zu klärende Rahmenbedingungen.

Insgesamt ist eine schwer abzuschätzende Gemengelage entstanden. Um überhaupt arbeitsfähig zu sein, musste für die Abfassung der vorliegenden Satzungsänderung von bestimmten Annahmen ausgegangen werden. Aus diesem Grund ist die Arbeitsgruppe "Satzung" übereingekommen, zum 01.08.2003 nur die Änderungen zu berücksichtigen, die sich zwingend aus der Einführung der Halbtagsgrundschule ergeben. Es zeichnet sich auf Grund der genannten Punkte 2 - 5 der Auflistung bereits weiterer Änderungsbedarf für die Satzung, spätestens zum 01.08.2004, ab. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können die Folgen noch nicht in einer Weise beurteilt werden, die eine Berücksichtigung in der Satzung erlauben.

Die Rechtsabteilung war bei der Entwicklung der vorliegenden Satzungsänderung beteiligt, in dem deren Vertreterin in der Arbeitsgruppe "Satzung" unmittelbar mitgearbeitet hat. Als Ergebnis liegt nun mehr eine vergleichende Gegenüberstellung der Satzung in der z. Zt. gültigen Fassung vom 01.01.2002 sowie der vorgeschlagenen Satzungsänderung zum 01.08.2003 vor (Anlage 1). Weiter liegt eine überarbeitete Gebührenkalkulation vor (Anlage 2). Insbesondere für neu entwickelte Betreuungsformen mussten entsprechende Gebührensätze kalkuliert werden.

Gemäß dem im Ausschuss bereits am 15.01.2003 vorgestellten Zeitplan ist es dringend erforderlich, dass der Ausschuss heute den Beschluss fasst, das Beteiligungsverfahren mit den Beiräten zu veranlassen. Um überhaupt ein wirksames Beteiligungsverfahren einleiten zu können, müssen bereits die Grundstrukturen der Satzungsänderung festgelegt werden. Die Beiräte werden am 24.02.2003 über den Stand der Planungen informiert. Das Beteiligungsverfahren beginnt mit Zustellung des Satzungsentwurfes und der Gebührenbedarfsberechnung im März und soll Mitte April mit einer Anhörung abgeschlossen werden.

Im Folgenden werden einige Leitgedanken zur Satzungsänderung näher beschrieben. Wenn darüber hinaus Einzelfragen erläutert werden sollen, steht die Verwaltung in der Sitzung zur Verfügung.

#### § 1 Abs. 1

##### Einheitliche öffentliche Einrichtung

Vor dem Hintergrund der Einführung der Verlässlichen Halbtagsgrundschule muss der Grundsatz "Hort als Ganztagsbetreuung" aufgegeben werden. Es stellt sich damit die Frage, ob die Horte noch als Teil einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung für alle Kindertageseinrichtungen angesehen werden dürfen. Nach Prüfung dieser Frage mit der Rechtsabteilung und unter Berücksichtigung der Entscheidung des OVG Schleswig-Holstein vom 22.12.1999, Aktenzeichen: 2 L 208/98, Stadt Norderstedt ./ Amt Itzstedt, wird es zurzeit (noch) als zulässig angesehen, alle Kindertageseinrichtungen als eine einheitliche öffentliche Einrichtung zu betrachten. Es bestehen weiterhin räumliche und personelle Verflechtungen, die eine Trennung als künstlich erscheinen lassen, z. B. die vorgesehene Betreuung von Kindergartenkindern in Horträumen in den Vormittagsstunden sowie die verstärkte Einrichtung von altersgemischten Gruppen. Der Vorteil der einheitlichen Einrichtung liegt darin, dass nicht jede Teileinrichtung gesondert kalkuliert werden muss. Die Gebührensätze für die verschiedenen Hortbetreuungsformen sollten systemkonform in die Kalkulation eingefügt werden.

Für die weitere Zukunft bleibt abzuwarten, wie sich die Hortbetreuung künftig entwickeln wird, z. B. neue Zusammenarbeitsformen mit der Schule. Dann würde sich die Frage, ob die Horte künftig als eine eigenständige öffentliche Einrichtung mit getrennter Gebührenkalkulation zu betrachten sind, erneut stellen.

#### § 2 Abs. 3

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

## Betreuungsform Frühdienst und Spätdienst

Die vorgesehene Einfügung lässt die Möglichkeit offen, dass Eltern ausschließlich die Betreuungsform Frühdienst wählen können. Es mag Eltern geben, deren Betreuungsbedarf mit Frühdienst und Halbtagsgrundschule abgedeckt ist. Die Ferienzeiten sind dabei nicht erfasst. Gebührensätze sind auf das Jahr kalkuliert und müssen monatlich durchgehend gezahlt werden. Dies sollte in den Aufnahmebescheiden klargestellt werden, um Missverständnissen vorzubeugen. Gleichzeitig kann diese Wahlmöglichkeit die Auslastung des Frühdienstes verbessern.

§ 2 Abs. 5

### Ende der Hortbetreuungsformen

Anpassung des Textes an die künftigen Hortbetreuungsformen, die in § 5 a (neu eingefügt) definiert werden.

Die Regelbetreuung wird nach dem vorläufigen Ergebnis der Elternumfrage vom 01/2003 am stärksten nachgefragt werden. Die Regelbetreuung ist deshalb für die Dauer der Grundschulzeit vorgesehen. Das Nachfrageverhalten der Eltern nach den zusätzlichen kostenpflichtigen Betreuungsformen Frühdienst und/oder Spätdienst ist nicht sicher abzuschätzen. Daher werden diese Betreuungsformen jeweils nur für die Dauer eines Schuljahres angeboten.

§ 5, 5 a

### Gliederung der Betreuungsformen nach Art der Gruppen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit sind die Vorschriften für die Hortgruppen aus dem alten § 5 herausgelöst und in den neu eingefügten § 5 a zusammengefasst worden. Der § 5 a definiert zusätzlich die für die Hortgruppen ab 01.08.2003 neu eingeführten Betreuungsformen.

§ 5

### Krippen und Kindergartengruppen

§ 5 in der Neufassung regelt für Krippen- und Kindergartengruppen die unverändert gelassenen Betreuungsformen. Der neu eingefügte Absatz 3 ermöglicht es, neue Kindergartengruppen mit einer Vormittagsbetreuung gemäß Absatz 1 (längstens in der Zeit von 6.30 - 13.00 Uhr) in den Räumen der Horteinrichtungen aufzunehmen. Dies soll der besseren Auslastung von vorhandenen Räumen und der Sicherstellung der Beschäftigung des vorhandenen Personals dienen. Die jeweilige Ausgestaltung der Gruppe hängt ab von den räumlichen Gegebenheiten der Einrichtung. Als Besonderheit für Kindergartengruppen in Horträumen wird die Möglichkeit bis zu 3 Wochen Schließzeit in die Satzung aufgenommen. Diese Regelung soll es der jeweiligen Einrichtungsleitung ermöglichen, in Ferienzeiten auf Kapazitätsprobleme reagieren zu können. In den Ferienzeiten sind in den Vormittagsstunden sowohl die Elementarkinder als auch die Hortkinder gleichzeitig anwesend.

Es wird darauf hingewiesen, dass praktische Erfahrungen mit der Einführung von Kindergartengruppen in Horträumen gesammelt werden müssen, um ggfs. im nächsten Satzungsänderungsverfahren ausgewertet zu werden. Evtl. kann es erforderlich werden, die Vormittagsgruppe auf 12.00 Uhr zu begrenzen, um die Überschneidungsräume zwischen verschiedenen Nutzergruppen zu entzerren. Deshalb ist in der Gebührenkalkulation vorsorglich darauf hinzuweisen, dass es im Hinblick auf den deutlich unter Kostendeckung liegenden Kostendeckungsgrad auch dann bei der Gebühr in Höhe von 138 €bleibt.

§ 5 a

### Hortgruppen

Es werden die für die Schulkindbetreuung angebotenen Betreuungsformen definiert. Die Betreuungszeiten liegen außerhalb des Zeitraumes, der durch die Verlässliche Halbtagsgrundschule abgesichert wird. Die Regelbetreuung nach § 1 erfasst die Nachmittagsstunden nach Schulschluss. Die dafür zu entrichtende Gebühr ist in § 8 b Abs. 1 festgelegt.

Eltern, deren Betreuungsbedarf durch die Regelbetreuung nicht erfüllt ist, können den Früh- und/oder Spätdienst dazukaufen. Früh- und Spätdienst sind zusätzliche kostenpflichtige Leistungen. Die Gebührensätze sind in § 8 b Abs. 2 u. 3 festgesetzt.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

Der Einführungserlass Verlässliche Grundschule (Entwurf) benennt keine Uhrzeiten. Es ist deshalb dringend angezeigt, dass die Schulen ihre Unterrichts- u. Betreuungszeiten mit dem Betreuungsangebot der Horte abgleichen, damit keine zeitlichen Betreuungslücken für die Kinder entstehen.

## § 7

### Verpflegung

Es wird klargestellt, dass die Kinder in Hortgruppen (§ 5 a) nach Schulschluss ein Mittagessen erhalten, für das gesondert ein Verpflegungsgeld erhoben wird. Es wird weiter klargestellt, dass die Kinder aus Kindergartengruppen in Horträumen (§ 5 Abs. 3) kein Mittagessen erhalten. Eine Versorgung auch der Vormittagsbetreuung mit Mittagessen ist praktisch nicht durchführbar. Darüber hinaus gibt es viele Eltern, die eine Mittagsverpflegung bei Halbtagsbetreuung nicht wünschen.

## §§ 8, 8a, 8b sowie § 9

### Betreuungsgebühren

Aus Gründen der Lesbarkeit sind die Regelungen zu den Betreuungsgebühren neu gegliedert worden.

§ 8 enthält allgemeine Grundsatzaussagen, die für alle Gebühren gelten. Der Text ist inhaltlich unverändert geblieben.

§ 8a und 8 b bilden die in §§ 5 und 5a vorgenommene Gliederung nach Art der Betreuungsgruppen nach. Der Regelungsinhalt des § 9 alter Fassung ist in aktualisierter Form in § 8a Abs. 2 überführt worden. Warum die Aussagen zur Höhe der Gebühr (Prozent-Satz der Regelgebühr und konkreter Gebührenbetrag) bisher zwei verschiedenen Paragraphen (§ 8 Abs. 2 und § 9 alter Fassung) zugeordnet waren, ist nicht nachvollziehbar.

Zur Höhe der Gebühr für die kostenpflichtigen Zusatzleistungen Früh- u./od. Spätdienst besteht ein finanz- u. sozialpolitischer Spielraum. Hierbei sollte die Kostengrenze des Kreises für die Sozialstaffelerstattung, d.h. Kostendeckungsgrad nicht höher als 40 % der Betriebskosten, beachtet werden. Es wird als rechtlich zulässig angesehen, die Zusatzleistungen mit einem höheren Kostendeckungsgrad als die übrigen Betreuungsformen zu belegen. Die Eltern haben durch die Umwandlung der Hortbetreuung von bisher Ganztagsbetreuung auf Halbtagsbetreuung auch dann einen finanziellen Vorteil, wenn der Kostendeckungsgrad für die Zusatzleistungen angehoben wird. Für die Elternumfrage sind die Kosten mit 40 bzw. 35 € benannt worden.

## § 10 Abs. 3.4

### Ermäßigung aus sozialen Gründen

Die Tabelle muss um die neu aufgenommenen Hortbetreuungsformen (§ 5a) erweitert werden.

## **Anlage(n)**

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	--	--------------